

Ausbildungs- und Prüfungsordnung - APrO

Letzte Änderung: 02.06.2021

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Ausbildung und Prüfung in der Höhensicherung und Höhenrettung nach den Grundlagen der DGUV und den Vorgaben der AGBF.

§ 2 Ausbildungsstufen

(1) Die Ausbildungen in der Höhensicherung gliedern sich in:

1. Höhensicherung
 - a. Höhensicherer/in Level 1 (HS L1)
 - b. Höhensicherer/in Level 2 (HS L2)
 - c. Aufsichtführende(r) Höhensicherer/-in (HS Auf)
 - d. Ausbilder/in Höhensicherung
2. Höhenrettung (Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen)
 - a. Höhenretter/-in (HR)
 - b. Leitende(r) Höhenretter/-in (HR Lei)
 - c. Ausbilder/in Höhenrettung

(2) Der Begriff „Höhensicherung“ beschreibt die Tätigkeit, alle Bereiche in Höhen und Tiefen zu erreichen. Dies erfolgt einerseits über eine horizontale/vertikale Seilstrecke, andererseits absturzesichert/ durch zurückhalten.

(3) Der Begriff „Höhenrettung“ ergänzt diese Tätigkeit mit der Rettung anderer Menschen aus Höhen und Tiefen.

§ 3 Ausbildungs- und Prüfungsgrundsätze

- (1) Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen dürfen ausschließlich durch gelistete Ausbilder/innen angeboten werden und werden durch die Höhensicherung Nordhessen koordiniert.
- (2) Prüfungen sind nicht öffentlich. Neben den Prüfungsteilnehmern/-innen ist ausschließlich die Anwesenheit des/der Zertifizierers/-in und einer verantwortlichen ausbildenden Person gestattet.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss jeweils der komplette, nicht bestandene Teil wiederholt werden. Zertifizierer/-innen und Ausbilder/-innen sind berechtigt Sonderaufgaben an einzelne Prüflingsteilnehmer/-innen zu vergeben und abzufragen, wenn Zweifel an den Fertigkeiten und Fähigkeiten bestehen.
- (4) Prüflingsteilnehmer/-innen müssen, um die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung bescheinigt zu bekommen, in allen Teilen bestehen. Eine Nachprüfung für den nicht bestandenen Teil kann frühestens nach einer Woche abgelegt werden. Eine Prüfung muss spätestens nach 6 Monaten in allen Teilen bestanden sein. Anderenfalls muss die Prüfung in allen Teilen wiederholt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes können drei Nachprüfungen mit Mindestabständen von jeweils einer Woche nach der vorhergehenden Prüfung abgelegt werden. Wird eine Prüfung auch in der dritten Nachprüfung nicht bestanden, so kann eine erneute Prüfungsteilnahme frühestens 12 Monate nach der letzten Prüfungsteilnahme erfolgen.
- (5) Die Zertifikate und Ausweise werden zentral von der Höhensicherung Nordhessen e.V. erstellt und nach vollständig bestandener Prüfung an die Teilnehmer/-innen verschickt bzw. ausgehändigt.
- (6) Prüfungsteilnehmer/-innen erhalten nach Beendigung der Prüfung eine Prüfungsbestätigung mit dem Ergebnis bestanden oder nicht bestanden für die einzelnen Prüfungsteile. Die Prüfungsbestätigung wird von der/dem

Zertifizierer/-in ausgestellt und gilt bei Bestehen aller Prüfungsteile bis zum Erhalt der Ausweisdokumente, für die Dauer von maximal zwei Wochen als vorläufiger Qualifikationsnachweis.

- (7) Die Ausweise tragen eine siebenstellige Ausweisnummer zur eindeutigen Zuordnung des/der Inhabers/-in. Ausweise und Zertifikate besitzen eine Gültigkeit von 3 Jahren und werden nach jeder bestandenen durch die Höhensicherung Nordhessen e.V. neu ausgestellt und verschickt bzw. ausgehändigt.
- (8) Die Ausweise sind Eigentum der Höhensicherung Nordhessen e.V. und sind nach Aufforderung, wenn nichts anderes bestimmt, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, zurückzugeben. Gleiches gilt eigenständig, wenn der Ausweis fehlerhaft ist bzw. Daten veraltet sind. Ohne Aufforderung ist der Ausweis ferner zum Ablauf der jeweiligen Qualifikation oder Gültigkeit zurückzugeben. Über die Vorgaben dieses Absatzes ist der Ausweisinhaber vor Ausweisübergabe zu informieren.
- (9) Erfolgt ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt ein/eine angemeldete(r) Prüfungsteilnehmer/-in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, werden alle Prüfungsteile als nicht bestanden gewertet. Der Grund für den Rücktritt ist unverzüglich mitzuteilen und spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungsdatum bei der Höhensicherung Nordhessen nachzuweisen. Der Zertifizierer/-in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (10) Bei den Ausbildungen, Prüfungen und Wiederholungsunterweisungen sind Gefährdungen auszuschließen. Dabei ist eine ständige Aufsichtsführung vor Ort zu gewährleisten, die jederzeit in der Lage ist, handlungsunfähige Personen zu retten. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass diese unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder bewusstseinsverändernden Medikamenten stehen sind dabei auszuschließen. Der/die Zertifizierer/-in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Verdacht besteht.
- (11) Die zur Anwendung kommende Ausrüstung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen, eine CE-Kennzeichnung besitzen und darf keine sicherheitsrelevanten Mängel aufweisen.

§ 4 Abteilungsleiter/in - „Ausbildung“

- (1) § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das aktive Wahlrecht auf den Gesamtvorstand fällt. Das passive Wahlrecht besitzen alle aktiven Vereinsmitglieder.
- (2) Der/die „Abteilungsleiter/in-Ausbildung“ kann auch den Namen „Ausbildungsbeauftragte/r“ führen.

§ 5 Ausbilder/innen

- (1) Ausbilder/in für die Höhensicherung kann werden, wer die Qualifikationsstufe „Aufsichtführende/r Höhensicherer/in“ erreicht hat und durch den/die Abteilungsleiter/in-Ausbildung für tauglich erklärt wurde.
- (2) Ausbilder/in für die Höhenrettung kann werden, wer die Qualifikationsstufe „Leitende/r Höhenretter/in“ erreicht hat und durch den/die Abteilungsleiter/in-Ausbildung für tauglich erklärt wurde.
- (3) Ein Ausbilder kann nur für tauglich erklärt werden, wenn dieser mindestens die Anforderungen an Auszubildende (DGUV Grundsatz 312-001) erfüllt. Das Erfüllen dieser Anforderungen ist durch eine theoretische, praktische und mündliche Prüfung analog zu den §§ 13 ff. mit der Maßgabe nachzuweisen, dass an die Stelle des/der Zertifizierers/in der/die Abteilungsleiter/in Ausbildung tritt und die praktische Prüfung mit 0 Fehlern bestanden werden muss.
- (4) Der/die Abteilungsleiter/in-Ausbildung gewährleistet die Aus- und Weiterbildung der Ausbilder/innen.
- (5) Ausbilder/innen werden, wenn ihre Tauglichkeit gemäß Abs. 1/2 und 3 feststeht, durch den/die Präsidenten/in der Höhensicherung Nordhessen ernannt und erhalten damit die Lehrberechtigung ihres Bereichs. Alle drei Jahre muss die Tauglichkeit der Ausbilder/innen von dem/der Abteilungsleiter/in-Ausbildung neu beurteilt werden. Wenn keine Beurteilung stattfindet, oder der/die Abteilungsleiter/in-Ausbildung Zweifel an der Tauglichkeit besitzt, verfällt die Lehrberechtigung.
- (6) Ausbilder/innen müssen ihre praktischen Fähigkeiten und Erfahrungen durch eine zeitnahe, regelmäßige Benutzung der PSAgA bzw. RA (mind. 15 Tage im Jahr) ggü. dem/der Abteilungsleiter/in nachweisen. Zudem wird alle drei Jahre die Tauglichkeit der Ausbilder/innen von dem/der Abteilungsleiter/in-Ausbildung neu beurteilt. Wenn keine Beurteilung stattfindet, oder der/die Abteilungsleiter/in-Ausbildung Zweifel an der Tauglichkeit besitzt, verfällt die Lehrberechtigung. Die Lehrberechtigung verfällt auch dann, wenn der jährliche Nachweis (Satz 1) ausbleibt.

- (7) In einem atypischen Einzelfall kann der Gesamtvorstand, abweichend von Absatz 1 und 2, durch einstimmigen Beschluss, von der Qualifikationsvoraussetzung absehen, wenn dieser von der Qualifikation, etwa durch andere Nachweise, überzeugt ist. Von der Tauglichkeitsvoraussetzung des Absatzes 3 kann nicht abgesehen werden.

§ 6 Zertifizierer/in

- (1) Zertifizierer/-in kann werden, wer Ausbilder/in ist. Sie werden durch den/die Abteilungsleiter/in-Ausbildung empfohlen und durch den/die Präsidenten/in ernannt.

Ausbildung

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Um eine Ausbildung der Höhensicherung zu beginnen, müssen die Teilnehmer/innen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Um eine Ausbildung der Höhenrettung zu beginnen, müssen die Teilnehmer/innen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen gemäß DGUV Grundsatz 312-001 sind zu gewährleisten.

§ 8 Höhensicherer/in Level 1 (HS L1)

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in Theorie und Praxis und hat einen Umfang von 24 Stunden.
- (2) Ausbildungsinhalte sind:
- Allgemeine Grundlagen des Arbeitsschutzes
 - Grundsätze der Unfallverhütung
 - Ausrüstung
 - Grundkenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Verwendung (inklusive Lagerung und Pflege) und seiner spezifischen Eigenschaften.
 - Auswahl und anlegen der Ausrüstung.
 - Knotenkunde
 - Eigenschaften/ Bruchlastreduzierung/ Verwendungszweck.
 - Knoten: Achterknoten, gesichert, gelegt & gesteckt; Neunerknoten, gesichert, gelegt; Doppelter Spierenstich; Mastwurf, gesichert, gelegt & gesteckt; Halbmastwurf, gelegt & gesteckt; Klemmheist mit Bandschlinge; Prusikknoten.
 - Anschlag/ Befestigung/ Schutz
 - Grundkenntnisse der möglichen Anschlageinrichtungen, Anschlagmöglichkeiten und Befestigungen (nur Bruchlasten und Beispiele).
 - Kenntnisse in der Verwendung von Seil- und Kantenschutz.
 - Physik
 - Grundkenntnisse der Sturzphysik und der Grundlagen der Sicherungstechnik/Sicherungstheorie.
 - Auf/Abstieg - Technik
 - Auf- und Abstieg mit Abseilgerät.
 - Einfache Behelfsmethoden / außerplanmäßige Aufstiegsmethoden.
 - Umstieg von einer Seilstrecke in eine andere ohne Pendelsturzgefahr / Gefahr des Anprallens an Struktur- und Gebäudeteilen (Sicherung an drei Punkten).
 - Umstieg von einer Seilstrecke in eine andere mit Pendelsturzgefahr / Gefahr des Anprallens an Struktur- und Gebäudeteilen (Sicherung an vier Punkten).
 - Übersteigen von Zwischenverankerungen/ Seilverlängerungen und Knoten und Zwischenverankerungen (nach oben +unten).
 - Einstieg in die Seilstrecke über eine 90°-Kante inklusive Anbringung eines adäquaten Seilschutzes.
 - Grundkenntnisse von Flaschenzügen und ihrem Aufbau.
 - Rettung
 - Praktische und Theoretische einfache Rettung.
 - Grundkenntnisse der Problematik orthostatischer Schock.

- Absturzsicherung
 - Gute Kenntnisse der Absturzsicherung.
 - Sichere Benutzung eines Falldämpfers und eines längenverstellbaren Verbindungsmittels zur Absturzsicherung.

§ 9 Höhensicherer/in Level 2 (HS L2)

- (1) Die Ausbildung umfasst mehreren Ausbildungsmodulen einerseits und vorgegebene Ausbildungsthemen andererseits, die abgeleistet werden müssen. Insgesamt umfasst die Ausbildung 40 Stunden.
- (2) Ausbildungsmodulen (Stunden)
 1. Modul Materialkunde (1)
 2. Modul Sturzphysik und Anschlagkunde (1)
 3. Modul Knotenkunde und Flaschenzüge (1)
 4. Modul Absturzsicherung (1)
- (3) Ausbildungsthemen (Stunden)
 1. Fremdsicherung (8)
 2. Vorstiegstechniken (12)
 3. Baumklettern (4)
 4. Behelfsmethoden (1)
 5. Besondere Abseiltechnik mit HMS und Schleifknoten (2)
 6. Horizontale Seilstrecke (8)
 7. Zwei Systeme unter Last (1)
- (4) Ausbildungsinhalte sind:
 - Ausrüstung
 - Genaue Kenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Verwendung (inklusive Lagerung und Pflege) und seiner spezifischen Eigenschaften.
 - Regelwerke/Gesetze
 - Grundlegende Gesetze, Normen und Regelwerke.
 - Knotenkunde
 - Eigenschaften/ Bruchlastreduzierung/ Verwendungszweck.
 - Knoten: Palstek, gesichert; Schmetterlingsknoten; Hasenohrenknoten, gesichert.
 - Anschlag/ Befestigung/ Schutz
 - Gute Kenntnisse der möglichen Anschlagseinrichtungen, Anschlagmöglichkeiten und Befestigungen sowie erweiterter Anschlagstechniken.
 - Kenntnisse zur Beurteilung von Anschlagseinrichtungen und Anschlagmöglichkeiten; inkl. der Kenntnis über transportable Anker und Befestigungen.
 - Sturzphysik
 - Kenntnisse der Sturzphysik und der Sicherungstechnik.
 - Auf/Abstieg – Technik
 - Erweiterte Behelfsmethoden / außerplanmäßige Aufstiegsmethoden.
 - Horizontale Fortbewegung in allen Varianten.
 - Aufbau von vertikalen und horizontalen Seilstrecken (Seilbahn).
 - Erweiterte Kenntnisse über Flaschenzugsysteme.
 - Zwei Systeme unter Last.
 - Baumklettern.
 - Besondere Abseiltechnik mit HMS und Schleifknoten.
 - Absturzsicherung

- Erweiterte Kenntnisse der Absturzsicherung.
- Fremdsicherungs- und Vorstiegstechniken
- Sichere Benutzung eines Falldämpfers und eines längenverstellbaren Verbindungsmittels zur Absturzsicherung.

(5) Voraussetzung ist die Qualifikation „HS L1“ oder „FISAT Level 1“.

§ 10 Aufsichtsführende/r Höhengesicherer/in (Auf HS)

(1) Die Ausbildung gliedert sich in Theorie und Praxis und hat einen Umfang von 24 Stunden.

(2) Ausbildungsinhalte sind:

- Ausrüstung
 - detaillierte Kenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Auswahl und seiner spezifischen Eigenschaften, insbesondere auch von Zubehör und eingesetztem Hilfsgerät
 - Überprüfung der gesamten Ausrüstung auf Beschädigungen
- Regelwerke/Gesetze
 - Sehr gute Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen für Arbeiten in Höhen und absturzgefährdeten Bereichen mit den wichtigsten Aussagen der Regelwerke, insbesondere der Voraussetzungen für das eingesetzte Personal
 - Kenntnisse über die für die Benutzung von Seilzugangs- und Positionierungsverfahren relevanten Teilbereiche in der Betriebssicherungsverordnung (BetrSichV), Kenntnis der Inhalte der TRBS 2121 Teil 3, TRBS 1111, DGUV Information 212-001, DGUV Regel 112-198, DGUV Regel 112-199, DGUV Grundsatz 312-906.
 - Kenntnisse über die Anforderungen an die Einsatzplanung
- Einsatzplanung
 - detaillierte Kenntnisse über die Erstellung einer Einsatzplanung mit Gefährdungsermittlung, die Fähigkeit der Gefahrenanalyse
- Leitung eines Einsatzes
 - Kontroll- und Schutzfunktion
 - Kontrolle von Knoten, Anschlagpunkten, der richtigen Ausrüstung der Kletterer
- Physik
 - Gute Kenntnisse der Sturzphysik und der Sicherungstechnik
- Rettung
 - Rettung nach unten, improvisierte Rettung nach oben, Rettung aus unwegsamen Konstruktionen, Rettung über Zwischenverankerungen/Seilverlängerungen, Rettung aus Seilbahnsystemen, (Eigene Leute)
 - Rettungsplanung und Umsetzung vor Ort, (Eigene Leute)
 - Rettung nach unten aus einem Sicherungsgerät mit aufgerissenem Falldämpfer (Simulation eines Trageilversagens),
 - Erweiterte Kenntnisse medizinischer Aspekte,
- Absturzsicherung
 - Sehr gute Kenntnisse der Absturzsicherung

(3) Voraussetzung ist die Qualifikation „HS L2“.

§ 11 Höhenretter/in (HR)

(1) Die Ausbildung gliedert sich in Theorie und Praxis und hat einen Umfang von 56 Stunden.

(2) Ausbildungsinhalte sind:

- Ausrüstung
 - Sehr gute Kenntnisse über Material/Ausrüstung der Höhenrettung, dessen Verwendung (inklusive Lagerung und Pflege) und seiner spezifischen Eigenschaften.
 - Auswahl und anlegen der Ausrüstung.
- Anschlag/ Befestigung/ Schutz
 - Besonderheiten für die Höhenrettung

- Physik
 - Erweiterte Kenntnisse der Sturzphysik und der Grundlagen der Sicherungstechnik/Sicherungstheorie mit Bezug auf die Höhenrettung
 - Rettungsplanung
 - Gefahrenbeurteilung im Einsatz
 - Rettung - Techniken
 - Umgang mit Spineboard, SKED-Trage, Schleifkorbtrage und anderen Rettungsmitteln
 - Tragen- und Retteraufhängung
 - Rettung nach unten/ oben in allen Varianten
 - Rettung aus einem Baum
 - Retten aus Schrägseilbahn
 - Retten mit Schrägseilbahn
 - Rettung über Hindernisse
 - Steigleiterrettung
 - Schachtrrettung
 - Medizinisches Grundwissen in Bezug auf die Höhenrettung
 - Passives Auf- und Abseilen
 - Höhengewöhnung
- (3) Voraussetzung ist die Qualifikation „HS Auf“, „DIHV Stufe 1“, „ITRA Level 1“ oder „FISAT Level 3“. § 5 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausbildungsbeauftragte zuständig ist. Der Zertifizierer kann eine Anerkennung gemäß Satz 2 nicht anerkennen.

§ 12 Leitende/r Höhenretter/in (Leit HR)

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in Theorie und Praxis und hat einen Umfang von 40 Stunden.
- (2) Ausbildungsinhalte sind:
- Ausrüstung
 - Prüfung und Wartung der Ausrüstung
 - Kontrolle von Knoten und angelegter PSA
 - Anschlag/ Befestigung/ Schutz
 - Prüfung von Anschlagspunkten
 - Spezielle Anschlagpunkte (zB LKW/PKW)
 - Physik
 - Sehr gute Kenntnisse der Sturzphysik und der Grundlagen der Sicherungstechnik/Sicherungstheorie mit Bezug auf die Höhenrettung
 - Einsatzplanung
 - Erstellung einer Einsatz-/Rettungsplanung
 - Gefährdungsermittlung/ Gefahrenanalyse/ Risikomanagement
 - Leitung eines Einsatzes
 - Führungssystem (Führungspersönlichkeit/-verhalten/-vorgang)
 - Kontroll- und Schutzfunktion
- (4) Voraussetzung ist die Qualifikation „HR“ oder „DIHV Stufe 2“.

Prüfung

§ 13 Allgemeines

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist einen Nachweis über eine EH-Ausbildung (oder höherwertiger) sowie arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung für diese Tätigkeiten (Arbeiten mit Absturzgefahr, G 41). Weist die Bescheinigung kein Gültigkeitsdatum oder Datum für eine Folgeuntersuchung aus, darf sie für Personen bis zum 49. Lebensjahr nicht älter sein als 36 Monate, für Personen ab dem 50. Lebensjahr nicht älter als 18 Monate.
- (2) Vor jeder Prüfung hat der/die Zertifizierer/in das Vorliegen der entsprechenden Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen festzustellen.

- (3) Der/die Zertifizierer/in kann Prüfungsteilnehmer/innen von der Prüfung ausschließen, wenn dieser hinsichtlich der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Eignung begründete Bedenken erhebt.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 werden alle Prüfungsteile als nicht bestanden bewertet. Dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 3 und bei Nichtvorliegen einer Ausbildungsvoraussetzung.
- (5) Die Prüfung wird durch eine/n Zertifizierer/in, in Anwesenheit des/der Ausbilders/in, geleitet.
- (6) Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Prüfung.
- (7) Bei Bedarf teilt der Zertifizierer Zweiergruppen ein. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Ausbilder herangezogen werden.
- (8) Der Aufbau (Prüfungsstrecken, Seilstrecken) wird durch den Zertifizierer bestimmt. Die Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen gemäß DGUV Grundsatz 312-001 sind zu gewährleisten.
- (9) Für die Durchführung der praktischen Übungen sind alle Varianten zulässig, sofern rechtliche Forderungen und die Vorgaben der Hersteller sowie der anerkannte Stand der Technik berücksichtigt werden.

§ 14 Theorie

- (1) Der theoretische Prüfungsteil wird nach einem Punkteschlüssel bewertet, wobei hinter den jeweiligen Fragen die erreichbaren Punkte ausgewiesen werden.
- (2) Die vorgegebenen Ausbildungsinhalte geben den inhaltlichen Rahmen des theoretischen Prüfungsteils vor.
- (3) Wird die Mindestpunktzahl im theoretischen Teil um max. 5% unterschritten, kann der/die Zertifizierer/-in nach einer mündlichen Nachprüfung diesen Teil für bestanden erklären.
- (4) Es müssen mindestens 75% der möglichen Punktzahl erreicht werden, ansonsten gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

§ 15 Praxis

- (1) Prüfungsteilnehmer/-innen haben zu Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten, von denen bei jedem Fehler Punkte abgezogen werden. Wenn am Ende die geforderte Mindestpunktzahl nicht unterschritten wurde, gilt die Prüfung als bestanden.
- (2) Zum Bestehen der praktischen Prüfung müssen nach Absolvierung aller Aufgaben/Stationen noch mindestens vorhanden sein:
 1. HS L1: 10 Punkte
 2. HS L2: 20 Punkte
 3. Auf HS: 60 Punkte
 4. HR: 70 Punkte
 5. Leit HR: 80 Punkte
- (3) Das Zeitlimit für die Rettungsübungen beträgt 15 Minuten.
- (4) Die Bewertungskriterien sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (5) Die Prüfungsinhalte richten sich nach den vorgegebenen Ausbildungsinhalten.

§ 16 Einsatzplanung

- (1) Der Prüfungsteil Einsatzplanung wird anhand einer vorgegebenen Lösungsmatrix bewertet.
- (2) Es müssen mindestens 2/3 der möglichen Punktzahl erreicht werden, ansonsten gilt der Prüfungsteil Einsatzplanung als nicht bestanden.

§ 17 Wiederholungsunterweisung

- (1) Um die Qualifikationen zu verlängern, muss jährlich eine Wiederholungsunterweisung mit einer Dauer von min. 8 Stunden nachgewiesen werden.

- (2) Liegt nach Ablauf der Qualifikation kein Nachweis vor, muss die gesamte Prüfung der jeweiligen Qualifikationsstufe erneut abgelegt werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann bei dem/ der Ausbilder/in eine Nachfrist von 3 Monaten beantragt werden.
- (4) Wiederholungsunterweisungen aller Qualifikationsstufen werden von Ausbildern/-innen durchgeführt.
- (5) Entsprechen die theoretischen oder die in den praktischen Übungen gezeigten Fähigkeiten nicht den Anforderungen der gültigen Prüfungsordnung, ist der/die Ausbilder/-in verpflichtet, die Verlängerung des Ausweises zu verweigern.
- (6) Nicht ausreichende praktische Fähigkeiten liegen vor, wenn ein(e) Teilnehmer/-in eine Fortbewegungs- oder Rettungstechnik nach zweimaligem Üben nicht in einer Art und Weise demonstrieren kann, dass dies zum Bestehen einer praktischen Prüfung ausreichen würde. Die Bewertung erfolgt analog der geltenden Bewertungskriterien für praktische Prüfungen. Eine intensive Nachschulung einzelner Teilnehmer/-innen, die zum Nachteil der anderen teilnehmenden Personen führt, kann nicht erfolgen.
- (7) Eine Nachunterweisung kann frühestens nach einer Woche durchgeführt werden. Sollten auch in der zweiten Wiederholungsunterweisung keine ausreichenden Fähigkeiten vorliegen, so muss die Prüfung der entsprechenden Qualifikationsstufe vollständig wiederholt werden.

Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Grundlage des § 16 der Satzung mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, am 03.06.2021, in Kraft.

Witzenhausen, den 02.06.2021

Der Vorstand der Höhensicherung Nordhessen e.V.

Sandro Peter, Präsident

Anlage 1 - Bewertungskriterien der praktischen Prüfungen

I. Fehlerbewertung in der Praxis

Die beim praktischen Teil möglichen Fehler werden in verschieden zu bewertende Schweregrade unterteilt:

Leichte Fehler:

Fehler, die den/die Anwender/-in nicht in eine gefährliche Lage bringen.

Für einen leichten Fehler vergibt der/die Zertifizierer/-in 10-25 Fehlerpunkte.

Kritische Fehler:

Fehler, die den/die Anwender/-in in eine gefährliche Lage bringen, ohne ihn/sie oder Dritte direkt zu gefährden.

Für einen kritischen Fehler vergibt der/die Zertifizierer/-in 50-75 Punkte.

Sicherheitsrelevante Fehler:

Fehler, die den/die Anwender/-in in eine gefährliche Lage bringen oder Dritte unmittelbar gefährden.

Für einen sicherheitsrelevanten Fehler vergibt der/die Zertifizierer/-in 100 Punkte.

Zeitüberschreitung Rettungsübung:

Jede überzogene Minute vergibt der/die Zertifizierer/-in 10 Punkte.